

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.2014

Geschäftszahl

2013/03/0003

Rechtssatz

Parteistellung iSd § 87 Abs 9 Bgld JagdG 2004 kommt den Jagdausübungsberechtigten bzw den Verpächterinnen und Verpächtern lediglich in dem Verfahren bezüglich des Abschussplanes zu, der für das Jagdgebiet, in dem sie jagdausübungsberechtigt sind bzw für das Jagdgebiet, das sie verpachtet haben, nach § 87 Abs 2 Bgld JagdG 2004 vorgelegt wurde. Insofern legt das Bgld JagdG 2004 die Parteistellung bezüglich der Verfahren betreffend den Abschussplan autoritativ fest und macht damit die Prüfung des Falles anhand des § 8 AVG entbehrlich (Hinweis E vom 18. April 1994, 92/03/0259 VwSlg 14037 A/1994).